

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Betreuungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 101/2005 wird wie folgt geändert:

1. *Der Gesetzestitel lautet:*

„Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und von bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz - StGVG)“

2. *§ 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Hilfsbedürftigkeit liegt jedenfalls vor, wenn Fremde den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen Lebensgefährten oder Einrichtungen erhalten. Als eigene Mittel gelten alle zu Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge einschließlich der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich sind. Schutzbedürftig sind,

1. Fremde, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Antrag auf internationalen Schutz rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm. § 10 AsylG 2005, § 72 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder einer Verordnung gemäß § 76 NAG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 4 AsylG 2005, § 5 AsylG 2005, § 10 AsylG 2005, nach einer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können, oder auf welche die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind, oder bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten 12 Monate nach Asylgewährung.“

3. *Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten gemäß § 39 Abs. 1 und 4 AsylG 2005 können von der Versorgung gemäß § 4 ausgeschlossen werden.“

4. *§ 4 lautet:*

„§ 4 Umfang der Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit (Eltern, Kinder, Adoptivkinder und Lebensgemeinschaft)

- a) bei Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Landes mit Verpflegung gebührt zusätzlich zur Unterbringung,
 - aa) Versorgung mit angemessener ortsüblicher Verpflegung, wobei auf religiöse Bedürfnisse Bedacht zu nehmen ist,
 - ab) Gewährung eines monatlichen Taschengeldes und
 - ac) Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall.
- b) Bei Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Landes ohne Verpflegung gebührt zusätzlich zur Unterbringung
 - ba) Verpflegsgeld,
 - bb) Gewährung eines monatlichen Taschengeldes und
 - bc) Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall.
- c) Bei Inanspruchnahme von geeigneten individuellen Unterkünften gebührt
 - ca) Verpflegsgeld und
 - cb) Mietkostenzuschuss.

2. Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG,

3. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,

4. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,

5. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal (Regionalbetreuer) unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,

6. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,

7. Übernahme der für den Schulbesuch zur nächstgelegenen geeigneten öffentlich-rechtlichen Schule erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,

8. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,

9. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe,

10. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

(2) Die Unterbringung hat unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung zu erfolgen. Wenn die Behörde es aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Familienzusammenführung oder einer besseren regionalen Verteilung für erforderlich hält, kann eine Verlegung jederzeit von Amts wegen erfolgen. Auf Ersuchen der Behörde haben die Sicherheitsbehörden an der Verlegung mitzuwirken.

(3) Die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Landes hat Vorrang gegenüber einer individuellen Unterbringung. Eine individuelle Unterbringung darf unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Vorlage eines ordnungsgemäß vergebühten Mietvertrages. Bei Untermietverträgen sind die ordnungsgemäß vergebühten Hauptmietverträge in Kopie ebenfalls vorzulegen.

2. Es muss sichergestellt sein, dass durch die von der Behörde zu gewährenden Kostenhöchstsätze, eigenen Mittel oder Zuwendungen Dritter der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

3. Es dürfen keine Gründe für eine Einstellung oder Einschränkung der Grundversorgung gemäß Abs. 6 vorliegen oder vorgelegen sein.

Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung des Landes.

(4) Wenn die Wohnnutzfläche bei einer Unterbringung nach Abs. 1 Z. 1 lit. c mehr als 150 m² beträgt wird kein Mietkostenzuschuss gewährt.

(5) Die Grundversorgung kann verweigert oder nur teilweise gewährt werden, wenn Fremde den Lebensunterhalt für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Lebensgefährten/innen aus eigenen Kräften oder Mitteln oder durch Zuwendungen Dritter zur Gänze oder teilweise besorgen können.

(6) Die Grundversorgung kann eingestellt oder eingeschränkt werden, wenn Fremde

1. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 7 Abs. 3) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder
2. gemäß § 38 a SPG weggewiesen werden oder
3. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 AsylG 2005 darstellen,
4. eine gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b zugewiesene Unterkunft in einer Landesbetreuungseinrichtung nicht innerhalb von zwei Tagen beziehen, oder
5. eine gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b zugewiesene Unterkunft ohne Zustimmung der Behörde länger als zwei Tage verlassen oder
6. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfeleistung nicht mehr vorliegen.

Nicht in Anspruch genommene oder abgelehnte Grundversorgungsleistungen gelten als eingestellt.

(7) Der Entscheidung nach Abs. 5 oder 6 hat, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, eine Anhörung des Betroffenen, voranzugehen.

(8) Die medizinische Notversorgung der Fremden ist jedenfalls sicherzustellen.

(9) Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Tätigkeit zu gewähren.

(10) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 9 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(11) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Arten der Tätigkeiten und deren Entlohnung mit Verordnung festsetzen.

(12) Durch die Tätigkeiten nach Abs. 9 und 10 wird kein Dienstverhältnis begründet.“

5. *In § 5 Abs. 1 Z. 2 entfällt das Wort „und“.*

6. *In § 5 Abs. 1 Z. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.*

7. *Dem § 5 Abs. 1 Z. 3 werden folgende Z. 4 und 5 und folgender Satz angefügt:*

„4. Fremde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, welche, ohne von der Koordinationsstelle des Bundes zugewiesen worden zu sein, in die Steiermark kommen und

5. Fremde gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 5, denen Grundversorgung in einem anderen Bundesland gewährt wird oder gewährt wurde.

Fremde, die von der Grundversorgung ausgeschlossen sind, sind im Falle der Z. 4 an die Koordinationsstelle des Bundes, im Falle der Z. 5 an das Bundesland, welches die Erstversorgung gewährt oder gewährt hat, zurückzuverweisen. Die Entscheidung der Behörde erfolgt von Amts wegen.“

8. *§ 5 Abs. 2 entfällt.*

9. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 haben der Behörde alle für die Gewährung einer Grundversorgungsleistung maßgeblichen Änderungen der Umstände unverzüglich zu melden.“

10. *§ 5 Abs. 5 2. Satz lautet:*

„Sie kann auch durch Anrechnung auf künftige Leistungen hereingebracht oder ganz/teilweise nachgesehen werden, wenn die Ziele dieses Gesetzes gefährdet würden.“

11. In § 9 wird der Klammerausdruck „(§ 29 FrG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 76 NAG)“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Hauptverband, der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger und die Finanzämter haben den Behörden Auskünfte über Versicherungsverhältnisse und entscheidungsrelevante Tatsachen, wie insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Anstellungen und Dienstgeber von Fremden gemäß § 3 Abs. 1 zu erteilen.“

13. § 14 lautet:

„§ 14 Verfahren

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung oder durch Gewährung von Geldleistungen oder durch Abschluss einer Krankenversicherung oder durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen.

(2) Wird die beantragte Hilfeleistung nicht oder nur teilweise gewährt, ist darüber bescheidmäßig abzusprechen.

(3) Fremde haben das Recht bei Entsprechung ihres Antrages von der Behörde eine Bestätigung über die gewährten Leistungen zu verlangen.

(4) Ein Rechtsmittel gegen die Zuweisung eines bestimmten Quartiers ist nicht zulässig.

(5) Die Landesregierung kann sich zur Zustellung ihrer Schriftstücke auch der Regionalbetreuer/innen bedienen. Für diese Zustellungen gilt das Zustellgesetz.

(6) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.“

14. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Behörden

(1) Die Landesregierung ist Behörde erster Instanz.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“

15. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a Übergangsbestimmungen zu LGBl. Nr. 101/2005

Entscheidungen über die Grundversorgung, die zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 18. Oktober 2005 getroffen wurden, gelten als Entscheidungen nach diesem Gesetz.

§ 15b Übergangsbestimmungen zu LGBl. Nr.

Entscheidungen der Behörde, die aufgrund des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach diesem Gesetz.“

16. Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des Gesetzstitels, des § 3 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1 Z. 2 und 3, des § 5 Abs. 3 und 5 2. Satz, der §§ 9 und 12 Abs. 4 und des § 14, sowie die Einfügung des § 3 Abs. 4, des § 5 Abs. 1 Z. 4 und 5, § 5 Abs. 1 letzter Satz, der §§ 14a, 15a und 15b und der Entfall des § 5 Abs. 2, durch die Novelle LGBl. Nr., treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.“